

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Ausgabe: Kiel, den 15. Juni

1955

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951, vom 13. Mai 1955 (S. 33); Kirchengesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1955 (S. 33).

## II. Bekanntmachungen.

Urkunde über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Ahrensburg und Groß Zandsdorf-Schmalenbeck, Propstei Stormarn (S. 34); Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1955 (S. 34); Änderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Öktpfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. April 1952/11. Februar 1954 (S. 35); Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 36); Lehrgang für Lehrerinnen und Lehrer der Volks-, Mittel- und Berufsschulen (S. 36); Chorsingwoche in Timmendorferstrand (S. 36).

## III. Personalien: (S. 36).

## Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951.

Vom 13. Mai 1955.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I.

Das Kirchengesetz über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 22) wird, wie folgt, geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort „endgültig“ zu streichen.
2. § 1 Abs. 4 ist zu streichen.
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„Eine Entschädigung an den Stelleninhaber ist in diesen Fällen nicht zu zahlen. Bei Vorliegen einer unbilligen Härte kann das Landeskirchenamt im Einzelfall eine Ausnahme genehmigen.“
4. In § 7 Abs. 1 ist statt „31. März 1955“ zu setzen „30. Juni 1957“.
5. Die Notverordnung über die Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 9. Februar 1951 vom 11. Februar 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 7) wird außer Wirkung gesetzt.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 8. Juni 1955.

Das vorstehende, von der 13. ordentlichen Landesynode am 13. Mai 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung:  
D. Salfmann.

KL 752

### Kirchengesetz

über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 13. Mai 1955.

Die Landeskirche der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände, Gesamtverbände, Propsteien und die Landeskirche haben für ihre nichtbeamteten Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. 7. 1955 mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) nach Maßgabe der Satzung der VBL Vereinbarungen über eine Zusatzversicherung zu schließen, soweit es nach den Richtlinien vom 11. Dezember 1939 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1940 Seite 2) nicht geschehen ist.

#### § 2

(1) Zu versichern sind grundsätzlich alle nichtbeamteten Mitarbeiter, die mindestens 1300 Stunden jährlich beschäftigt sind, soweit nicht bereits die Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch eine andere Zusatzversicherung gewährleistet ist.

(2) Eine Verpflichtung zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß § 1 besteht nicht für

- a) die Diakone,
- b) das weibliche Haus- und Küchenpersonal,
- c) die Personen, die nur auf bestimmte Zeit, für eine bestimmte Arbeit oder zum Zwecke der Aus- und Fortbildung beschäftigt werden.

#### § 3

(1) Tarifgebundenen Mitarbeitern, für die eine nach den bisherigen Vorschriften abzuschließende Zusatzversicherung nicht besteht, ist im Versicherungsfall eine laufende Rente aus kirchlichen Haushaltsmitteln zu zahlen. Diese Rente ist auf den Betrag zu bemessen, der dem Mitarbeiter zugestanden

den hätte, wenn er seit Bestehen der Versicherungspflicht zusatzversichert gewesen wäre. Dabei sind die Leistungen anzurechnen, die der Mitarbeiter nach dem nach diesem Gesetz mit der VBZ zu schließenden Vertrag satzungsgemäß erhält.

(2) Die Zahlung der Rente erfolgt aus den kirchlichen Kassen, die bei einer Zusatzversicherung für die Entrichtung der Beiträge zuständig gewesen wären.

## § 4

Die „Richtlinien für eine zusätzliche Altersversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Gefolgschaftsmitglieder“ vom 11. Dezember 1939 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1940 Seite 2) werden aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen.

## § 5

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## § 6

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 2. Juni 1955.

Das vorstehende, von der 13. ordentlichen Landesynode am 13. Mai 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann.

KL 734

## Bekanntmachungen

### Urkunde

über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Ahrensburg und Groß Zandsdorf-Schmalenbeck, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften sowie nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

## § 1

In die Kirchengemeinde Groß Zandsdorf-Schmalenbeck werden unter Ausparrung aus der Kirchengemeinde Ahrensburg die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Ahrensfelde Flur 6 eingepfarrt:

39/2 — 39/16  
39/20 — 39/29  
39/31 — 39/41  
40/1 — 40/38 und  
75

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. Mai 1955.

(L.S.) Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. E p h a

J.-Nr. 7901/I

Kiel, den 31. Mai 1955.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 25. Mai 1955 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. E p h a

J.-Nr. 8859/I

**Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1955.**

Kiel, den 28. Mai 1955.

Die Landesynode hat am 12. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Zur Deckung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsbedarfs in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1955 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden ein allgemeiner Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag von 2,43 % des sich aus den Brutto-Kirchensteuerzuweisungen für das Kalenderjahr 1954 einschließlich Nachzahlungen, wobei für den Hamburger Raum die bis zum

31. März 1954 eingegangenen Nachzahlungen gleichmäßig auf drei Jahre zu verteilen sind, ergebenden Einkommen- und Lohnsteuersolls aufgebracht. Die Vorausbelastung der zuschußbedürftigen Gemeinden wird auf 2 % der Summe der Grundsteuermeßbeträge A festgesetzt.

II. Den Kirchengemeindeverbänden, die im Hamburger Staatsgebiet liegen, werden mit Rücksicht auf ihre besondere Lage so viele besetzte Pfarrstellen angerechnet, wie sie nach der Seelenzahl in Schleswig-Holstein auf eine besetzte Pfarrstelle kommen, und zwar:

Kirchengemeindeverband Altona	15 Geistliche
Kirchengemeindeverband Ottenfen	24 Geistliche
Kirchengemeindeverband Blankenese	39 Geistliche
Stormarn (Hamburger Teile)	54 Geistliche

zusammen: 132 Geistliche.

Soweit die vorstehenden Stellen nicht besetzt sind, ist das Durchschnittsgehalt der festgestellten Pastoren in der Landeskirche von 11 400,— DM in Ansatz zu bringen.

Im übrigen gelten die Grundsätze für den Pflichtbeitrag 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 46).“

Hierzu wird bemerkt:

- a) Der Hinweis auf die Grundsätze für den Pflichtbeitrag 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 46) bedeutet u. a., daß auch im Rechnungsjahr 1955 die Stolgebührenablosungsrenten in allen Fällen auf den Pflichtbeitrag anzurechnen sind und Pfarrbesoldungszuschüsse nur gewährt werden können, wenn die Pfarrländereien zu angemessenen Pachtpreisen verpachtet worden sind.
- b) Den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden wird wie schon im Rechnungsjahr 1954 im Hinblick auf die mit der Landverpachtung verbundenen Verwaltungskosten gestattet, von den Netto-Pachtzinsen für verpachtetes Pfarrland einen Unkostenbetrag von 4 v. H. zu Lasten der Pfarrkasse in Ansatz zu bringen. Soweit die Pfarrkasse bisher schon herkömmlich mit Verwaltungskosten belastet war, ist dieser Betrag anzurechnen.
- c) Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -deckungsbedarfs im Rechnungsjahr 1955 zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 8851/IV

**Änderung der Richtlinien  
zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer  
und ihrer Angehörigen  
vom 22. April 1952/1). Februar 1954.  
(Kirchl. Gef.- u. V.-Blatt 1954 Seite 30 ff.).**

Kiel, den 4. Juni 1955.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat beschlossen, die oben angegebenen Richtlinien wie folgt abzuändern:

1. Im § 22 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „120“ ersetzt; die Berechnungsgrundlage bleibt unverändert.
2. Dem § 23 ist nach Satz 1 folgender Satz hinzuzufügen: „Zu dem der Berechnung des Ruhegehalts der echten Östpfarrer zugrundeliegenden Grundgehalt tritt ab 1. April 1955 eine Zulage von 20 v. H.“
3. Dem § 25 Abs. 2 werden am Schluß die Worte hinzugefügt: „zuzüglich einer Zulage von 16 v. H.“
4. Dem § 29 ist folgender 3. Absatz hinzuzufügen: „Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 zu versorgenden Ruhestandspfarrer und Sinterbliebenen — erhalten ab 1. April 1955 eine Zulage von 16 v. H. der Pauschalbeträge.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 9164/VIII

**Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.**

Kiel, den 27. Mai 1955.

Gemäß der Bekanntmachung vom 13. Juni 1953 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1953 S. 53) werden an Geistliche, Kirchenbeamte, Versorgungsberechtigte, Angestellte und Arbeiter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Beihilfen nach Maßgabe der jeweiligen staatlichen Beihilfegrundsätze gewährt.

Die Beihilfen werden durch das Landeskirchenamt festgesetzt. Alle Anträge sind daher dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege vorzulegen. Den Anträgen sind Belege über die entstandenen Kosten und die Erstattungen der Krankenkasse sowie über die Höhe der in den letzten sechs Monaten vor der Antragsstellung entrichteten Krankenkassenbeiträge beizufügen. Bei Angestellten und Arbeitern ist anzugeben, ob die Krankenkassenbeiträge allein oder mit Beteiligung des Dienstherrn (Arbeitgebers) gezahlt werden.

Bei Geistlichen und Versorgungsberechtigten werden die festgesetzten Beihilfen künftig in voller Höhe aus landeskirchlichen Mitteln gezahlt. Bei Kirchenbeamten, kirchlichen Angestellten und Arbeitern sind die vom Landeskirchenamt festgesetzten Beihilfen von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Propsteien aufzubringen, denen als Anstellungsbehörde die Fürsorgepflicht obliegt. Soweit leistungsschwache Kirchengemeinden zur Aufbringung der Beihilfemittel nicht in der Lage sind, können nach Maßgabe der dafür im Haushaltsplan der Landeskirchenverwaltung vorgesehenen Mittel Zuschüsse gewährt werden.

Auf folgende Vorschriften der staatlichen Beihilfegrundsätze wird besonders hingewiesen:

1. Antragstellern, die sich und ihre Angehörigen nicht gegen Krankheitsfälle versichert haben, wird die Beihilfe gekürzt.
2. Aufwendungen für Badekuren sind grundsätzlich nur für die im aktiven Dienst stehenden Antragsteller beihilfefähig. Voraussetzung ist, daß es sich um eine Badekur unter ärztlicher Leitung in einem anerkannten Badeort handelt und daß die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Kur vom Landeskirchenamt anerkannt wird. Dem Antrag ist eine amtsärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, daß die Kur (Kurort angeben!) zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Dienstfähigkeit dringend notwendig ist und durch eine andere Behandlungsweise mit gleicher Erfolgsaussicht nicht ersetzt werden kann. Andere Kuren sowie Erholungsurlaub sind, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, nicht beihilfefähig.
3. Aufwendungen für Zahnersatz können nur als beihilfefähig anerkannt werden, wenn der Antragsteller mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst und davon zwei Jahre im kirchlichen Dienst innerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins tätig gewesen ist und wenn dem Landeskirchenamt vor Beginn der Behandlung ein Zahnbild (Zahnschema) mit Kostenanschlag über den vorgesehenen Zahnersatz vorgelegt wird. Unter diesen Voraussetzungen sind Zahnersatzkosten bis zum Höchstbetrag von 250,— DM innerhalb eines Rechnungsjahres beihilfefähig.
4. Bei Heilstättenbehandlung, Kieferorthopädischer Behandlung und ausgebehrter Parodontose ist die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ebenfalls vor Beginn der Behandlung zu beantragen.
5. Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen können nur für die dem Antragsmonat vorausgehenden 12 Monate geltend gemacht werden.

Die für die Gewährung von Beihilfen verfügbaren Mittel sind beschränkt. Es wird daher erwartet, daß die Antragsteller nur solche Fälle vorlegen, die sie zu wirklich einschneidenden Aufwendungen genötigt haben.

Die Kirchenvorstände, Verbands- und Synodalausschüsse haben die Geistlichen und kirchlichen Mitarbeiter ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nur bei Beachtung der vorstehenden Bestimmungen mit der Gewährung einer Beihilfe gerechnet werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 8087/VI

**Lehrgang für Lehrerinnen und Lehrer der Volks-, Mittel- und Berufsschulen.**

Kiel, den 21. Mai 1955.

Vom 20. bis 25. Juni führt die Evangelische Akademie Schleswig-Holstein in Sanktmark einen Lehrgang für Lehrerinnen und Lehrer der Volks-, Mittel- und Berufsschulen durch. Das Thema des Lehrgangs lautet: „Toleranz und Hilfe zur Entscheidung“. Ihre Mitarbeit haben unter anderem zugesagt: Kultusminister Dr. Lemke, Bischof D. Stählin und Stifterat Dr. Sowe. Der Tagungsplan ist bei Pastor Dr. Seyer-Schleswig zu erhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8556/V

## Chorsingwoche in Timmendorferstrand.

Kiel, den 30. Juni 1955.

Der Verband evang. Kirchenchöre in Schleswig-Holstein lädt zu einer Chorsingwoche in Timmendorferstrand ein.

Die Chorsingwoche findet vom 8. bis 13. August im Bugenhageninternat in Timmendorferstrand statt.

Leitung: Kantor Georg Langeheinecke, Kiel, landeskirchlicher Singeleiter.

Gesamtpreis für Unterkunft, Verpflegung, Bettwäsche und Tagungsbeitrag: DM 32,—.

Eingeladen sind alle Chorsänger und -sängerinnen sowie auch Leiter und Leiterinnen unserer Kirchenchöre.

Mitzubringen: Bibel, das neue evang. Kirchengesangbuch unserer Landeskirche, Instrumente, Notenpapier, sowie die Chorblätter unseres Landesverbandes „Singet dem Herrn“.

Beginn der Woche: Montag, den 8. August, zum Abendessen, 18.00 Uhr.

Abreise: Sonnabend, den 13. August, nach dem Mittagessen.

Arbeitsthema: Die Bildkraft des Sprachrhythmus im einstimmigen Lied und in der freien Spruchvertonung.

Anmeldungen erbitten wir bis zum 1. Juli 1955 an den Verband evang. Kirchenchöre, Kiel-Elmschenhagen, Preetzer Chaussee 120.

Jeder angemeldete Teilnehmer erhält eine Anmeldebestätigung mit Angabe der Fahrtmöglichkeiten etc.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.Nr. 9557/VIII

---

## Personalien

---

### Ordiniert:

Am 15. Mai 1955 der Pfarramtskandidat Heinz Friedrich Saeße für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

### Ernannt:

Am 14. Mai 1955 der Pastor Günther Torp, zur Zeit in Røgeburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Nordbrarup, Propstei Südangeln;

mit Wirkung vom 1. Juli 1955 zum Konsistorialrat im Nebenamt Pastor Richard Schumann in Flensburg;

am 26. Mai 1955 der Pastor Hugo Kranzusch, bisher in Kiel-Gaarden, zum Pastor der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 24. Mai 1955 der Pastor Jens Ludwig Johannsen, bisher in Leck, zum Pastor der Kirchengemeinde Kieseby, Propstei Sütten.

### Bestätigt:

Am 18. Mai 1955 die Wahl des Pastors Rudolf Paetzold, 3. 3. in Lunden, zum Pastor der Kirchengemeinde Lunden (1. Pfarrstelle Nordbezirk), Propstei Norderdithmarschen;

am 26. Mai 1955 die Wahl des Pastors Willi Starck, bisher in Forsbüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Sasel (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 4. Juni 1955 die Wahl des Pastors Dr. Hans Kempel, bisher in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Luther-West in Kiel, Propstei Kiel.

### Berufen:

Am 2. Juni 1955 der Pastor Kurt Saehling, bisher in Samburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Kellingen (1. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

### Eingeführt:

Am 22. Mai 1955 der Pastor Rudolf Paetzold als Pastor in die 1. Pfarrstelle (Nordbezirk) der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen;

am 29. Mai 1955 der Pastor Jens Ludwig Johannsen als Pastor der Kirchengemeinde Kieseby, Propstei Sütten.

### Gestorben:



Pastor i. X.

## JULIUS LOOS

geboren am 29. März 1874 in Schleswig,

gestorben am 26. April 1955 in Flensburg-Mürwik.

Der Verstorbene war zunächst Mittelschullehrer in Tondern, studierte später Theologie und wurde am 9. Januar 1908 in der Westfälischen Kirche ordiniert. Er war zunächst Pastor in Werdohl (Westfalen). Nach seinem Übertritt in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche wurde er am 19. Februar 1911 Pastor in Ulsnis und war ab 4. Oktober 1931 bis zu der zum 1. Oktober 1938 erfolgten Versetzung in den einstweiligen Ruhestand Pastor der 2. Pfarrstelle in Oldenburg in Holstein.

Am 1. Oktober 1943 wurde Pastor Loos mit der vertretungsweise Verwaltung der Pfarrstelle St. Nicolai/Söhr beauftragt und zum 1. November 1945 in den endgültigen Ruhestand versetzt.